

Merkblatt „Begrenzte Menge“

In Zusammenhang mit der Beförderung nach Kapitel 3.4 ADR „In begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter“, können folgende Erleichterungen beim Gefahrguttransport in Anspruch genommen werden:

- kein Beförderungspapier
- keine baumustergeprüften UN - Verpackungen, außer bei Klasse 1
- keine Gefahrzettel, sondern LQ-Kennzeichen und Regeln der Umverpackung beachten
- keine Zusammenladeverbote, außer mit Klasse 1 (mit Unterklasse 1.4; UN 0161, UN 0499 erlaubt)
- keine Berechnung der Freigestellten Menge nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR
- kein Gefahrgutfahrzeug; kein Gefahrgutlenkerausweis; keine Schutzausrüstung
- keine Schriftlichen Weisungen für den Fahrzeuglenker
- keine Kennzeichnung des LKW mit orangefarbener Warntafel, sondern LQ-Kennzeichen (siehe unten)
- keine Kennzeichnung des LKW/Containers mit Großzetteln, sondern LQ-Kennzeichen (siehe unten)
- keine Tunnelbeschränkungen, außer bei Lkw/Container über 12 Tonnen Gesamtmasse und über 8 Tonnen Begrenzte Menge - Durchfahrverbot in Tunnel E
- **ABER unbedingt ausreichende LADUNGSSICHERUNG! Reinigung! Rauchverbot!**

Informationspflicht des Absenders gemäß 3.4.12 ADR unbedingt beachten

Absender von begrenzten Mengen müssen den Beförderer **vor** der Beförderung **nachweislich** über die Bruttomasse der zu versendenden Güter informieren.

3.4.7 Kennzeichnung von Versandstücken




3.4.13 Kennzeichnung von Beförderungseinheiten und Containern

a) Beförderungseinheiten über 12 Tonnen Gesamtmasse und über 8 Tonnen Begrenzte Menge

vorne und hinten mit  25 x 25 cm

b) Container auf Beförderungseinheiten über 12 Tonnen Gesamtmasse und über 8 Tonnen Begrenzte Menge

an allen vier Seiten mit  25 x 25 cm

die tragende Beförderungseinheit muss nicht gekennzeichnet werden, außer die Kennzeichen sind nicht sichtbar. In diesem Fall Beförderungseinheit hinten und vorne mit gleichen Kennzeichen versehen.

wenn auf der Beförderungseinheit noch andere gefährliche Güter sind, für die eine Kennzeichnung mit der orangefarbenen Tafel vorgesehen ist, dann entweder nur mit



Die LQ-Kennzeichen müssen abgedeckt sein oder entfernt werden, wenn keine gefährlichen Güter in begrenzter Menge befördert werden.

Detaillierte Vorschriften in 3.4 ADR.